

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Fischereiverein Lünen e.V., gegründet am 01.04.1912 ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Lünen, Baukelweg 13 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer 231 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Lünen.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Möglichkeiten zur Ausübung waidgerechten Angelfischens durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - b) Abwehr und Bekämpfung Schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, zur Pflege von Brauchtum, Geselligkeitsveranstaltungen und Gemeinsamkeiten.
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend und deren Ausbildung zur waidgerechten Angelfischern
4. Förderung des Castingsports.
5. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelgemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein zahlt seinen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung und/oder sonstige Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.
7. Der Fischereiverein Lünen e. V. mit Sitz in Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

§3

Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat. Falls er noch nicht volljährig ist, muss er zum Eintritt in den Verein die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beibringen.

Kinder und Jugendliche können ohne Fischerprüfung aufgenommen werden und ab dem 10. Lebensjahr die Angelei aktiv betreiben, sie müssen die Fischerprüfung aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beibringen, wenn wie weiterhin aktives Mitglied des Vereins bleiben wollen.

Jede Person ohne Fischerprüfung kann passives Mitglied des Vereins werden.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein muss schriftlich an den Vorstand einer den Verein bildenden Untergruppe gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Untergruppe. Mit der Aufnahme wird die volle Gebühr fällig. Bei begründetem Widerspruch kann die Aufnahme verweigert werden. Die Gründe der Ablehnung brauchen dem Zurückgewiesenen nicht mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist dem Betroffenen jedoch schriftlich zuzustellen.

Zur besseren Betreuung der Mitglieder und zur Vereinfachung verwaltungstechnischer Aufgaben, bestehen (oder können ins Leben gerufen werden) Untergruppen in den einzelnen Stadtteilen oder der angrenzenden Orte.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Untergruppe des Vereins anzuschließen.

Die Untergruppen sind keine selbständigen Vereine bezüglich der Pachtgewässer des Vereins, sondern Teil desselben.

Die Untergruppen führen bezüglich des Fischereivereins Lünen e.V. keinen Schriftwechsel. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Untergruppe zu wechseln, jedoch nur mit Einverständnis beider Untergruppenvorstände.

Alle Untergruppenmitglieder unterliegen der Satzung des Fischereivereins Lünen e.V. und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Die Untergruppen sind verpflichtet, den Fischereiverein Lünen e.V. bei allen von ihm angesetzten Veranstaltungen gebührend zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Gestellung von Helfern für Angelveranstaltungen, für Arbeitseinsätze an unseren Vereinsgewässern usw.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördernde Mitglieder

Die 10- bis 18-jährigen werden in einer Jugendgruppe zusammengefasst. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme beehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) Evtl. vorhandene3 Heime oder auch Hütten an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§4

Gebühren und Beiträge

Der jährliche Kostenbeitrag (Aufnahmegebühren, Umlagen, Beiträge für Vollmitglieder, Frauen, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige) wird unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und zur Wahrung der Existenz des Vereins der Jahreshauptversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Freiwilligen Austritt,
- 2) Tod des Mitgliedes,
- 3) Ausschluss,
- 4) Auflösung des Vereins,

durch eingeschriebene Mitteilung an dessen Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

zu 2) Beim Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch

zu 3) A Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) Sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat, zu 1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist seiner Untergruppe
- d) Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Verpflichtungen die Monate im Rückstand ist,
- e) In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

B Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder

Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen im Ehrenrat zulässig. Die Berufung des Betroffenen beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Alle Vereinspapiere (Erlaubnisschein, Mitgliedsausweis, usw.) werden ungültig und sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

Bereits gezahlte Beiträge, Umlagen usw. werden nicht zurückgezahlt.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Die Untergruppen sind verpflichtet, Beschlüsse zu §5 sofort dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§6

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) Verweis mit oder ohne Auflage
 - b) Verwarnung mit oder ohne Auflage
 - c) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern
 - d) Zahlung von Geldbußen bis zu 250.- Euro
 - e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander
- Gegen Entscheidungen nach c, d und e ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§7

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1.a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen
2. die Mitglieder sind verpflichtet, das Angelfischen nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich an seine Untergruppe abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
 - e) die Fischerprüfung abzulegen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind in ihrer vollen Höhe vom Voraus bis zum 30.09. des auslaufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr an die jeweilige Untergruppe zu entrichten
4. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Untergruppenvorstand; spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können

§8

Organe des Vereins

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Hauptversammlung, der Ehrenrat

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- 1. Dem 1. Vorsitzenden
- 2. Dem 2. Vorsitzenden
- 3. Dem 1. Geschäftsführer
- 4. Dem 1. Kassierer
- 5. Dem 1. Schriftführer
- 6. Dem 1. Gewässerwart
- 7. Dem 1. Sportwart
- 8. Dem 1. Jugendwart
- 9. Dem 1. Castingwart
- 10. Dem Heimwart

Sowie den Vertretern zu 3 bis 9

Zum Gesamtvorstand des Fischereivereins Lünen e.V. gehören außerdem die 1. Vorsitzenden der Untergruppen bzw. deren Vertreter. Bei Abstimmungen im Gesamtvorstand sind die unter 1-9 sowie die 1. Vorsitzenden bzw. deren Vertreter der Untergruppen stimmberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem 1. Geschäftsführer
- Dem 1. Kassierer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch - im Innenverhältnis - auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigt. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§9

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindesten 5 Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr erreicht haben und die in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Sie müssen dem Verein mindestens 3 Jahre ununterbrochen angehören. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können dem Ehrenrat nicht angehören. Den Vorsitz führt ein von den Mitgliedern des Ehrenrates gewähltes Mitglied. Der Ehrenrat ist zuständig zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zur Überprüfung von Vorstandsbeschlüssen, die eine Vereinsstrafe beinhalten.

Strafen kann der Ehrenrat nicht verhängen.

Er kann vom Vorstand und in eigener Sache von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Seine Verhandlungen und Versammlungen, zu denen die Parteien - soweit erforderlich - hinzuzuziehen sind, sind mündlich und nicht öffentlich. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und binden den Vorstand und Mitglieder. Sie bedürfen zu IHRER Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Ehrenratsmitglieder.

Die Entscheidungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Eine Aussprache darüber ist ausgeschlossen.

§ 10

Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen Beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Kassenprüfungen sind zweimal jährlich und zwar in der Zeit zwischen Juli-August und im Januar vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Schecks und Überweisungen sind grundsätzlich nur mit 2 Unterschriften gültig (1. Vorsitzender, in Vertretung 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer). Schecks und Überweisungen müssen vor der Unterschrift den genannten Betrag, auch in Worten, sowie den genauen Verwendungszweck enthalten. Blankoschecks zu unterschreiben ist eine strafbare Handlung gegenüber dem Verein.

Der Kassierer hat den Vorsitzenden monatlich über den Kassenstand zu informieren.

Die Revisoren haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11

Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Handelt es sich um eine für den Verein lebensnotwendige Angelegenheit, kann bei Stimmengleichheit auf Antrag die Abstimmung wiederholt werden.

Stimmenthaltungen beeinflussen nicht das Wahlergebnis.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Von jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen und dem Protokoll beizufügen.

§ 12

Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung sollte möglichst im Januar stattfinden. Zu ihr sind durch den Vorstand - die Untergruppen und deren Mitglieder - mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Untergruppen informieren ihre Mitglieder entsprechend mit einer Frist von 4 Wochen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand einzureichen.

Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist es:

- a) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
 - b) Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen
 - c) Den gesamten Vorstand einschließlich deren Stellvertreter zu wählen (alle 3 Jahre)
 - d) Drei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß §15 zu treffen.
Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollten, sofern erforderlich, einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 14

Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag von mindestens 1/3 aller im Mitgliedsverzeichnis am Tage der Stellung des Antrages enthaltenen Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung in der Mitgliederliste verzeichneten Mitglieder anwesend sein müssen.

Für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten bis es für gleiche fischereiliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 16

Ermächtigung

Etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung dürfen nur durch mindesten zwei im Vereinsregister aufgeführte Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.

Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 9) tätig.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer damit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auf dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein andres Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindesten 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannt Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, das auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist nicht vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben darauf hinzuweisen.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der ernennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem 1. Jugendwart und dessen Vertreter, dem 2. Jugendwart.

Jugendwart und Stellvertreter werden, sofern möglich, von den Jugendlichen in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Die Jugendwarte bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sin und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in Ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden. Aktiver Angelfischer kann der Jugendliche jedoch erst mit 10 Jahren werden. Zur Förderung der Jugendarbeit wird oder Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zu Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis Ihrer Mitgliedschaft den Fischerpass der VDSF, der mit der jeweils gültigen Jahresbeitragsmarke des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Lünen, den 19.10.2009

Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Vorsitzender: Willi Pietschman
- 2. Vorsitzender: Jürgen Schäfer
- 1. Geschäftsführer: Klaus Kissmann
- 1. Kassierer: Volkmar Dzillum

Geschäftsordnung für Versammlungen und Vorstandssitzungen

§1

Jahreshauptversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von den durch die Satzung bestimmten Organen einberufen

§ 2

Zu Beginn der Versammlungen und Sitzungen ist die Tagesordnung bekannt zu geben und die Zustimmung durch Beschlussfassung der Anwesenden herbeizuführen.

§ 3

Der amtierende Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Punkte der Tagesordnung abgehandelt werden und hat den Antragstellern das Wort zu erteilen. Wortmeldungen sind durch Handzeichen erkenntlich zu machen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben das Reche, außer der Reihe gehört zu werden.

Nach Beendigung der Aussprache steht dem Antragsteller das Schlusswort zu.

§ 5

Spricht der Redner nicht zur Sache kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen. Der vorsitzende kann das Wort ergreifen, wenn er kurze Erklärungen abgeben kann, die geeignet sind die Debatte abzukürzen.

§ 6

Anträge zu den Hauptversammlunge44n könne über eine Untergruppe oder in einer Hauptvorstandssitzung gestellt werden. Die Anträge der Untergruppen müssen durch Versammlungsbeschluss derselben gebildet und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Die Anträge sind spätestens bis zum 1. Dezember dem geschäftsführenden Vorstand des Fischereivereins Lünen e.V. einzureichen und der folgenden Hauptvorstandssitzung vorzulegen. Alle Anträge müssen in der Gesamtvorstandssitzung besprochen werden und sind auf Wunsch des Antragstellers der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 7

Alle Beschlüsse, außer bei den 5 und 15, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende

§ 8

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Geheime Wahl mit Stimmzetteln kann nur durch Mehrheitsbeschluss verlangt werden.

Alle Mitglieder über 18 Jahre (außer fördernde Mitglieder) besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern (aber nicht zum Ehrenrat) gewählt werden.

Über jede Versammlung und Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Im Protokoll ist der wesentliche Inhalt der Tagung und die gefassten Beschlüsse mit Ihren Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 9

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß, für alle Sitzungen und Versammlungen. Sie tritt sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Bestätigung durch das Amtsgericht in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert die alte Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Lünen, den 19.10.2009

Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Vorsitzender: Willi Pietschmann
- 2. Vorsitzender: Jürgen Schäfer
- 1. Geschäftsführer: Klaus Kissmann
- 1. Kassierer: Volkmar Dzillum

Gewässerordnung für die Vereinsgewässer des Fischereivereins Lünen e. V.

Durch die Zugehörigkeit zum Fischereivereins Lünen e.V. hat jedes Vereinsmitglied die selbstverständliche Verpflichtung übernommen, die Angelei in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben.

Er hat sich mit den fischereigesetzlichen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut gemacht und diese unbedingt zu beachten.

Er hat den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten. Verstöße gegen die Vorschriften und Anordnungen werden strengstens geahndet. Die Art und Höhe der Strafen wird nach Anhören des Beschwerdeführenden durch den Gesamtvorstand festgesetzt. Je nach Schwere des Vergehens kann der Vorstand nach § 6 der Satzung verfahren.

Behandlung der gefangenen Fische

soweit sie den gesetzlichen Mindestmaßen entsprechen.

Gefangene Fische sind sofort waidgerecht abzutöten und von dem Fänger mitzunehmen. Es ist Pflicht eines jeden Anglers einen zur Angelart passenden Unterfangkescher bei Ausübung der Angelei mitzuführen.

Verwendung der gefangenen Fische

Jeder Erlaubnisscheininhaber darf nur so viele Fische fangen, wie er in seinem eigenen Haushalt verwenden kann. Der Verkauf von Fischen ist verboten.

Der Vorstand entscheidet allein ob gewerbsmäßiger Fischfang vorliegt. Sollte in solcher nachzuweisen sein, erfolgt unwiderruflich der sofortige Ausschluss aus dem Verein (Kameradendiebstahl).

Die Vereinsmitglieder haben sich untereinander eines kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen und stets hilfsbereit zu zeigen.

Ausweispflicht

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, folgende Papiere bei Ausübung der Angelei mitzuführen:

1. Den gültigen Jahresfischereischein
2. Den VDSF-Fischerpass mit der gültigen Jahresmarke des LFV
3. Den gültigen Erlaubnisschein

Die aufgeführten Ausweise, die nicht übertragbar sind, sind bei den behördlichen oder vom Verein eingesetzten Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuhändigen.

Die Mitglieder und Gäste sind ferner verpflichtet, dem genannten Personenkreis die gefangenen Fische und die Beköderung der Angelruten vorzuzeigen, Sichtkontrollen von Behältnissen und Kraftfahrzeugen zu dulden und Fragen, welche diese Personen in Ausübung ihres Amtes stellen, wahrheitsgetreu zu beantworten. Alle Mitglieder sind berechtigt Kontrollen durchzuführen.

Auffällige Veränderungen am Fischwasser, insbesondere Fischsterben, besondere Verunreinigungen, anormaler Wasserstand, Arbeiten der Anlieger oder Eigentümer von Gewässern an den Ufern usw. sind schnellstens dem Gewässerwart, den Kontrolleuren oder jedem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

Bei Ausübung der Angelfischerei ist verboten:

- a) Der Gebrauch von Netzen und Reusen jeglicher Art
- b) Das Betreten von Wiesen außerhalb des genehmigten Uferstreifens
- c) Das Überqueren der Ufergrundstücke zum der vom Angelwasser außerhalb der öffentlichen und erlaubten Wege
- d) Jede Störung bereits angelnder Kameraden
- e) Das Umbrechen von Wiesen zum Zwecke der Würmersuche
- f) Das Zelten und das Unterhalten von Feuer
- g) Das Ausscheiden von Strauchwerk, auch nicht zur Beschaffung von Rutenhaltern, Rutenhalter sind mitzubringen
- h) Das Herausnehmen von Böschungsbefestigungen
- i) Das Belästigen von Weidevieh
- j) Das Beschädigen von Weide- und Uferumzäunungen
- k) Jede Verunreinigung von Angelplätzen mit Papier, Flaschen, Dosen, Obstresten und dergleichen.
- l) Das Angeln an Viehtränken sowie 10 Meter ober- bzw. unterhalb derselben.
- m) Das Angeln an vereinseigenen Strecken während der vom Verein angesetzten Säuberungsaktionen, Haupt- und Mitgliederversammlungen.
- n) Das freie Herumlaufen von mitgenommenen Hunden.
- o) Das mitnehmen von untermaßigen Fischen. Hier gilt das gesetzliche Schonmaß, soweit der Verein von sich aus nicht andere Maße festgesetzt hat. Untermaßige Fische müssen sofort in das Gewässer zurückgesetzt werden (Fischereigesetz beachten!)
Gefangene, aber nicht mehr lebensfähige untermaßige Fische sind waidgerecht zu töten und ebenso wie verendete untermaßige Fische zu vergraben oder entsprechend zu entsorgen.

Sonstiges:

Jedes Mitglied ist verpflichtet bis zum 31. Oktober sein Jahresfangergebnis bei dem Vorstand seiner Untergruppe abzugeben. Wird dem nicht Folge geleistet, ist die Erteilung eines neuen Angelerlaubnisscheins in Frage gestellt.

Die Untergruppen haben bis zum 1. Dezember in der Geschäftsstelle des FVL das Gesamtfangergebnis einzureichen

Die gesetzlichen Schonzeiten sowie die vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße sind unbedingt zu beachten. Während dieser Zeit dürfen die bekannt gegebenen Fische nicht gefangen werden. Zufällig gefangene Fische dieser Art sind stets wieder ins Gewässer zurückzusetzen.

Jugendliche (bis 18 Jahre)

Nachtangeln ist den Jugendlichen gemäß Jugendschutzgesetz nicht erlaubt. (Sonnenuntergangbis Sonnenaufgang).

Lünen, den 19.10.2009

Der geschäftsführende Vorstand.

- 1. Vorsitzender: Willi Pietschmann
- 2. Vorsitzender: Jürgen Schäfer
- 1. Geschäftsführer: Klaus Kissmann
- 1. Kassierer: Volkmar Dzillum

